Zweckverband
Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung
Rhein-Sieg / Oberberg / Solingen
Der Verbandsvorsteher

GKD.GF - 07-120-00 Siegburg, 19.02.2009

Synoptische Gegenüberstellung der gültigen Satzung des Zweckverbandes und des Entwurfs der 6. Änderungssatzung

(Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses vom 16.02.2009)

Aktueller Stand der Satzung des Zweckverbandes GKD nach der 5. Änderungssatzung	6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg/Oberberg/Solingen (GKD RSO) in der Fassung der Genehmigung vom 12.12.1997, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2008, in Kraft getreten am 01.01.2009. **Artikel I**
Satzung des Zweckverbandes "Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg / Oberberg (GKD)"	Die Überschrift der Satzung wird geändert: **Satzung des Zweckverbandes „civitec“ Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung**
§ 1 Verbandsmitglieder Mit dem Ziel einer Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik bilden der Oberbergische Kreis, der Rhein-Sieg-Kreis, die kreisfreie Stadt Solingen sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Alfter, Bad Honnef, Bergneustadt, Bornheim, Eitorf, Engelskirchen, Gummersbach, Hennef, Hückeswagen, Königswinter, Lindlar, Lohmar, Marienheide, Meckenheim, Morsbach, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Niederkassel, Nümbrecht, Radevormwald, Reichshof, Rheinbach, Ruppichteroth, Sankt Augustin, Siegburg, Swisttal, Troisdorf, Wachtberg, Waldbröl, Wiehl, Windeck und Wipperfürth einen Zweckverband nach dem Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380).	Die Absätze des § 1 werden nummeriert. „1) Mit dem Ziel einer Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik bilden der Oberbergische Kreis, der Rhein-Sieg-Kreis, die kreisfreie Stadt Solingen sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Alfter, Bad Honnef, Bergneustadt, Bornheim, Eitorf, Engelskirchen, Gummersbach, Hennef, Hückeswagen, Königswinter, Lindlar, Lohmar, Marienheide, Meckenheim, Morsbach, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Niederkassel, Nümbrecht, Radevormwald, Reichshof, Rheinbach, Ruppichteroth, Sankt Augustin, Siegburg, Swisttal, Troisdorf, Wachtberg, Waldbröl, Wiehl, Windeck und Wipperfürth einen Zweckverband nach dem Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380).“

Zweckverband GKD • Postfach 1551 • 53705 Siegburg • Mail: gkd@gkd-rso.de • http://www.gkd-rso.de • Telefon 02241/999-0

Dienststellen:				Bankverbindung:
Mühlenstraße 51	53721 Siegburg	Telefon 02241/999-0	Fax 02241/999-1109	Kreissparkasse Köln
Moltkestraße 26	51643 Gummersbach	Telefon 02241/999-1500	Fax 02241/999-1509	Konto: 001201466
Beethovenstrasse 210	42655 Solingen	Telefon 02241/999-1807	Fax 02241/999-1899	BLZ: 370 502 99

	§ 1 Absatz 2 wird neu hinzugefügt: „2) Weitere Mitglieder des Zweckverbandes können nur Gemeinden und Gemeindeverbände sowie im Einzelfall einhundertprozentige beherrschte Unternehmen werden.“
§ 2 Name, Sitz und Wirtschaftsjahr 1) Der Zweckverband führt den Namen "Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg / Oberberg (GKD)". 2) Sitz des Zweckverbandes ist Siegburg.	Die Überschrift des § 2 wird geändert in „**§ 2 Name, Sitz, Dienstsiegel und Wirtschaftsjahr**“ § 2 Absatz 1 wird neu gefasst: „1) Der Zweckverband führt den Namen "civitec“.“
	§ 2 Absatz 3 wird neu gefasst: „3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gem. § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NRW. S. 163/SGV. NRW.113), in der derzeit gültigen Fassung. Dieses enthält die Inschrift „civitec“ im oberen Halbkreis und das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen im unteren Halbkreis.“
3) Wirtschaftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.	Der bisherige § 2 Absatz 3 wird als § 2 Absatz 4 hinzugefügt: „4) Wirtschaftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.“
§ 3 Ziel und Aufgaben 1) Der Zweckverband verfolgt das Ziel, die Qualität und Wirtschaftlichkeit der automatisierten Datenverarbeitung in den Mitgliedsverwaltungen durch die Nutzung gemeinsamer Ressourcen und weiterer Synergien zu verbessern.	
2) Der Zweckverband bietet Beratungsleistungen und Schulungen an auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik und pflegt, wartet, beschafft, vermittelt, betreibt, installiert und administriert Komponenten der Informations- und Kommunikationstechnik. Der Zweckverband vermittelt Leistungen und Service auf dem Gebiet der Sprachkommunikation. Programmentwicklungen werden durchgeführt, wenn sie besonders wirtschaftlich oder auf dem Markt keine geeigneten Produkte vorhanden sind.	
3) Der Zweckverband erbringt seine Leistungen vorrangig für seine Mitglieder. Der Umfang dieser Leistungen ergibt sich aus den von den zuständigen Organen beschlossenen aktuellen Produktplänen. Der Zweckverband kann zur Verbesserung des Betriebsergebnisses unter den Voraussetzungen des § 107 ff. GO NW Aufgaben für Dritte übernehmen, die ihrerseits Träger kommunaler Aufgaben sind. Dies gilt insbesondere für	

die kommunalen Unternehmen der Zweckverbandsmitglieder und Aufgaben, die dem Zweckverband durch den Abschluß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen werden. Die Vermittlung von Leistungen und Service auf dem Gebiet der Sprachkommunikation kann der Zweckverband auch für öffentlich-rechtliche Körperschaften und Dritte, die Träger kommunaler Aufgaben sind, in der Region erbringen.	In § 3 Absatz 3 wird „Abschluß“ geändert in „Abschluss“. In § 3 Absatz 3 wird „Region“ geändert in „Region Bonn“.
4) Alle Leistungen des Zweckverbandes werden zu wettbewerbsfähigen Konditionen angeboten.	
5) Der Zweckverband ist berechtigt, mit der Erledigung von Aufgaben Dritte zu beauftragen, soweit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt ist.	
6) Der Zweckverband ist berechtigt, sich an Gesellschaften des Privatrechts zu beteiligen oder diese (mit) zu begründen, wenn die rationelle und kostensparende Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird. Auf § 8 Abs. 2 h) dieser Satzung und die Anzeigeverpflichtung nach § 115 GO NW wird verwiesen.	
§ 4 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder 1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, alle Leistungen des Zweckverbandes uneingeschränkt in Anspruch zu nehmen.	§ 4 Absatz 1 wird neu gefasst: „1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, alle - Grundleistungen, - Kernleistungen, - Standardleistungen und - Sonderleistungen des Zweckverbandes uneingeschränkt in Anspruch zu nehmen.“
2) Die Mitglieder verpflichten sich, die angebotenen Grundleistungen des Zweckverbandes in Anspruch zu nehmen. Zu den Grundleistungen gehören die Bereitstellung des Datennetzes und die aus einem Budget finanzierten Leistungen, die die Gesamtheit der Verbandsmitglieder betreffen und nicht oder noch nicht einzelnen Mitgliedern oder Produkten zugeordnet werden können. Der Umfang der Grundleistungen wird vom Verwaltungsausschuß festgelegt. Das vorgenannte Budget soll 15 % des Haushaltsvolumens des Zweckverbandes nicht überschreiten.	§ 4 Absatz 2 wird neu gefasst: “2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die angebotenen Grundleistungen und die für ihre jeweiligen Aufgaben relevanten Kernleistungen des Zweckverbandes in Anspruch zu nehmen. a) Zu den Grundleistungen gehören - die Bereitstellung eines sicheren Verbandsnetzes, welches die Standorte des Zweckverbandes untereinander und diese mit denen der Mitglieder verbindet. Dies erfolgt an einem jeweils vom Zweckverband betriebenen Übergabesystem am Standort des Mitgliedes. Die Vertrauenswürdigkeit des Mitgliedsnetzes entscheidet über die Art und Weise der Bereitstellung aller Leistungen des Zweckverbandes. Der Verwal-

	tungsausschuss legt dazu die Kriterien fest (§10 Absatz 2a). - die Leistungen, die die Gesamtheit der Mitglieder betreffen und nicht oder noch nicht einzelnen Mitgliedern oder Produkten zugeordnet werden können. Dabei soll beachtet werden, dass dieses Budget 15% des Volumens der Umsatzerlöse des Zweckverbandes gemäß Wirtschaftsplan nicht überschreitet.
	b) Den Umfang der Kernleistungen legt der Verwaltungsausschuss fest. Kernleistungen sind für Mitglieder relevant, wenn sie Aufgaben unterstützen, die das Mitglied wahrnimmt“
3) Die Mitglieder verpflichten sich, die zum Stichtag 31.12.1995 von der GKD angebotenen und angewendeten Großrechnerverfahren oder Ersatzlösungen nach dem 01.01.1998 noch mindestens 2 Jahre zu nutzen. Werden die Verfahren nur noch teilweise genutzt, errechnen sich die Mindestentgelte nach dem Umfang und aus den um 10 % reduzierten Fallzahlen zum Stichtag 31.12.1995.	§ 4 Absatz 3 wird neu gefasst: „3) Die Mitglieder treffen darüber hinaus mit dem Zweckverband Einzelvereinbarungen über die Inanspruchnahme von Standardleistungen und Sonderleistungen. Soweit Verbandsmitglieder beabsichtigen, Produkte und Leistungen zu beschaffen, die auch der Zweckverband zur Verfügung stellen kann, ist ihm Gelegenheit zu geben, die Leistungen und Konditionen im Zweckverband darzustellen.“
4) Die Mitglieder treffen darüber hinaus mit dem Zweckverband Einzelvereinbarungen über die Inanspruchnahme von Produkten und Leistungen aus dem Produktkatalog in einem vereinbarten Mindestumfang. Bereits eingesetzte Produkte müssen mindestens 2 Jahre nach dem 01.01.1998 weitergenutzt werden.	§ 4 Absatz 4 wird neu gefasst: „4) Kündigt ein Verbandsmitglied Leistungen in einem Umfang, der mehr als einem Drittel seines, beim letzten Jahresabschluss festgestellten, Umsatzes beim Zweckverband entspricht oder größer als 250.000 Euro ist, so ist es verpflichtet, dem Zweckverband ab dem Zeitpunkt, an dem das Vertragsverhältnis endet, bis längstens 5 Jahre nach Ausspruch der Kündigung, eine Kompensation in Höhe von 50 % des entfallenden Umsatzes zu leisten. Eine entsprechende Kompensationspflicht gilt, wenn sich die Leistungsabnahme nicht durch Kündigung, sondern in sonstiger Weise im oben beschriebenen Umfang reduziert.“
5) Zusätzlich können Projekteinzelvereinbarungen getroffen werden.	
6) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, fachkundige Bedienstete für den ADV-Fachbeirat und für Facharbeitskreise ohne Kostenerstattung zur Verfügung zu stellen.	

§ 5 Wirtschaftsführung, Erledigung der Verwaltungsgeschäfte 1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hält der Zweckverband das notwendige Personal und die erforderlichen Betriebsmittel vor.	
2) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigVO NW) sinngemäß Anwendung.	
3) Die Aufgaben des Werksausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.	In § 5 Absatz 3 wird „Werksausschuß“ geändert in „Betriebsausschuss“.
4) Der Zweckverband kann sich gegen Kostenerstattung zur Durchführung der Kassen- und Haushaltsgeschäfte und zur Aufgabenerledigung bei seiner Personalverwaltung eines Verbandsmitgliedes oder Dritter bedienen, wenn dies rationell und kostensparend ist.	§ 5 Absatz 4 wird neu gefasst: „4) Der Zweckverband kann sich gegen Kostenerstattung bei der Durchführung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens sowie zur Aufgabenerledigung bei seiner Personalverwaltung eines Verbandsmitgliedes oder Dritter bedienen, wenn dies rationell und kostensparend ist.“
5) Der Rhein-Sieg-Kreis und der Oberbergische Kreis erklären ihre Bereitschaft, für wenigstens 5 Jahre dem Zweckverband die für den Betrieb notwendigen Büroräume und Einrichtungen, aber auch ihre zentralen Dienste, wie Postversand, Botendienst, Hausdruckerei und Hausverwaltung, sowie ihre zentralen Einrichtungen, wie Sitzungs- und Aufenthaltsräume, gegen Kostenerstattung zur Verfügung zu stellen.	Der vormalige § 5 Absatz 5 entfällt.
§ 6 Organe, Ausschüsse, ADV-Fachbeirat und Geschäftsführung 1) Organe des Zweckverbandes sind - die Verbandsversammlung - der Verwaltungsausschuß - der Verbandsvorsteher	In § 6 Absatz 1 wird „Verwaltungsausschuß“ geändert in „Verwaltungsausschuss“.
2) Die Verbandsversammlung bildet einen Rechnungsprüfungsausschuß.	Der vormalige § 6 Absatz 2 entfällt.
3) Der Zweckverband bildet einen ADV-Fachbeirat.	Der vormalige § 6 Absatz 3 wird neu nummeriert in § 6 Absatz 2.
4) Der Zweckverband hat einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer.	Der vormalige § 6 Absatz 4 wird neu nummeriert in § 6 Absatz 3 und neu gefasst: „3) Der Zweckverband hat eine Geschäftsführung. Sie besteht aus mindestens einem Geschäftsführer. Bei nur einem Geschäftsführer hat dieser einen Stellvertreter, bei mehr als einem Geschäftsführer vertreten sich die Geschäftsführer gegenseitig.“

§ 7 Verbandsversammlung 1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder, der durch die Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes für ihre Wahlzeit aus ihren Mitgliedern oder den Dienstkräften der Verwaltung gewählt wird. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.	
2) Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.	§ 7 Absatz 2 wird neu gefasst: a) „2) Die Vertreter der Mitglieder haben in der Verbandsversammlung jeweils eine Stimme pro angefangene 100.000 Euro der durchschnittlichen Umsatzerlöse des Zweckverbandes mit dem jeweiligen Mitglied (Mitgliedsumsatz). Maßgeblich sind die durchschnittlichen Umsatzerlöse der fünf vor der letzten Kommunalwahl abgeschlossenen Wirtschaftsjahre des Zweckverbandes, wie sie den festgestellten Jahresabschlüssen zu Grunde liegen. b) Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens 55 % der Stimmenzahl der Mitglieder. c) Als Mitgliedsumsatz gelten auch Umsatzerlöse aus Leistungen des Zweckverbandes an Unternehmen und Einrichtungen, die das Mitglied in seinem Gesamtabschluss, unabhängig von dessen tatsächlicher Aufstellung, im Wege der Vollkonsolidierung einbeziehen muss und die das Mitglied in die Regelungen des § 4 einbezieht. d) Beim Eintritt eines Mitglieds gilt für das Neumitglied der durchschnittliche Planumsatz aus verbindlichen Leistungsvereinbarungen für die folgenden drei Jahre. Im Übrigen gelten §7 Absätze 2a und 2c.“
3) Zu ihrer ersten Sitzung wird die Verbandsversammlung durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises eingeladen. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die aus verschiedenen Kreisen kommen sollen.	§ 7 Absatz 3 wird neu gefasst: „3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die aus verschiedenen Kreisen bzw. kreisfreien Städten kommen sollen.“
4) Das Verfahren der Verbandsversammlung wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.	§ 7 Absatz 4 wird neu gefasst: „4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.“

§ 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung 1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen.	Die Überschrift des § 8 wird geändert in: „§ 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung sowie Auslagenersatz und Verdienstausfall“
2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen der Zweckverband geführt werden soll, b) den Erlaß der Haushaltssatzung bzw. des Wirtschaftsplanes und die Festsetzung der Umlage, c) die Abnahme der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verwaltungsausschusses und des Verbandsvorstehers, d) die Wahl der Verwaltungsausschußmitglieder und ihrer Stellvertreter, e) die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters, f) die Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter sowie die Beauftragung eines Rechnungsprüfungsamtes nach § 19 dieser Satzung, g) den Beitritt von Verbandsmitgliedern, h) die Beteiligung des Zweckverbandes an anderen Institutionen oder die Gründung privatrechtlicher Gesellschaften und die Wahl der hierin zu entsendenden Vertreter, i) die Änderung dieser Satzung und die Auflösung des Zweckverbandes.	Die Absätze 2 b, 2c, 2d, 2f und 2h) des § 8 werden neu gefasst: „b) den Beschluss des Wirtschaftsplans und die Festsetzung der Verbandsumlage,“ „c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verwaltungsausschusses und des Verbandsvorstehers,“ „d) die Wahl der Verwaltungsausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter,“ „f) die Beauftragung eines Rechnungsprüfungsamtes nach § 19 Abs. 2 dieser Satzung,“ „h) das Eingehen von Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 6 dieser Satzung und die Wahl der zu entsendenden Vertreter,“
	§ 8 Absatz 3 wird hinzugefügt: “3) Soweit Mitglieder der Verbandsversammlung für die Verbandsmitglieder nicht im Hauptamt sondern ehrenamtlich tätig sind, erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls nach den folgenden Absätzen.“
	§ 8 Absatz 4 wird hinzugefügt: „4) Der Auslagenersatz wird bis zu einer Höhe von maximal 76,- Euro je Sitzung aufgrund glaubhaftgemachter Angaben gewährt.“
	§ 8 Absatz 5 wird hinzugefügt: „5) Der Verdienstausfall wird für jede angefangene Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit errechnet.“

	§ 8 Absatz 6 wird hinzugefügt: „6) Alle Mitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 7,- Euro, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben.“
	§ 8 Absatz 7 wird hinzugefügt: „7) Unselbständigen wird über den Regelsatz hinaus der tatsächlich entstandene höhere und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt, höchstens jedoch 20,- Euro pro Stunde.“
	§ 8 Absatz 8 wird hinzugefügt: „8) Selbständige erhalten eine Verdienstausfallpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaftgemachten Einkommens nach Ermessen, mindestens jedoch in Höhe des Regelstundensatzes des Absatz 6, festgesetzt. Sie darf jedoch höchstens 20,- Euro pro Stunde betragen.“
	§ 8 Absatz 9 wird hinzugefügt: „9) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz i. S. d. Absatzes 6. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt, höchstens jedoch 20,- Euro pro Stunde. Sofern durch mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig ist, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet, höchstens jedoch 20,- Euro pro Stunde. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die eine Entschädigung nach Satz 1 geleistet wird.“
	§ 8 Absatz 10 wird hinzugefügt: „10) Der tägliche Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung beträgt 61,- Euro.“
	§ 8 Abs. 11 wird hinzugefügt: „Grundlage für die Zahlung des Auslagenersatzes und der Verdienstausfallentschädigung ist die Anwesenheitsliste.“

§ 9 Verwaltungsausschuß	In der Überschrift zu § 9 wird „Verwaltungsausschuß“ geändert in „Verwaltungsausschuss“.
	§ 9 Abs. 1 wird neu gefasst:
1) Der Verwaltungsausschuß wird gebildet aus	„1) Der Verwaltungsausschuss wird gebildet aus:
a) dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter	a) dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter
b) je einem Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises, des Oberbergischen Kreises und der kreisfreien Stadt Solingen,	b) je einem Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte und je einem als seinem Stellvertreter. Die Vertreter und deren Stellvertreter werden von den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten vorgeschlagen.
c) vier hauptamtlichen Bürgermeistern/Stadt- oder Gemeindedirektoren bzw. deren allgemeinen Vertretern aus dem Rhein-Sieg-Kreis	c) vier Mitgliedern von Gemeinden und Städten aus dem Rhein-Sieg-Kreis, möglichst hauptamtlichen Bürgermeistern - andernfalls Mitgliedern aus den Vorständen der jeweiligen Verwaltungen - und vier als ihre Stellvertreter,
d) drei hauptamtlichen Bürgermeistern / Stadt- oder Gemeindedirektoren bzw. deren allgemeinen Vertretern aus dem Oberbergischen Kreis.	d) 3 Mitgliedern von Gemeinden und Städten aus dem Oberbergischen Kreis, möglichst hauptamtlichen Bürgermeistern - andernfalls Mitgliedern aus den Vorständen der jeweiligen Verwaltungen - und 3 als ihre Stellvertreter.
2) Die Mitglieder und deren Vertreter zu Abs. 1 b) werden vom Hauptverwaltungsbeamten/ Landrat/Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises bzw. des Oberbergischen Kreises vorgeschlagen.	§ 9 Absatz 2 wird neu gefasst: „2) Jeder Vertreter der Mitglieder hat im Verwaltungsausschuss eine Stimme.“
3) Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der Verbandsvorsteher. Er wird in dieser Funktion vertreten vom stellvertretenden Verbandsvorsteher.	
4) Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft. Er führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Verwaltungsausschusses weiter.	
§ 10 Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses	§ 10 Abs. 1 wird neu gefasst:
1) Der Verwaltungsausschuß bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und entscheidet in allen Angelegenheiten, die weder in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung noch in die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers fallen.	„1) Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und entscheidet in allen Angelegenheiten, die weder in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung noch in die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers fallen.“
	§ 10 Abs. 2 wird neu gefasst:
2) Der Verwaltungsausschuß ist im Rahmen der Haushaltssatzung insbesondere zuständig für die Entscheidung über	„2) Der Verwaltungsausschuss ist im Rahmen des Wirtschaftplanes insbesondere zuständig für die Entscheidung über
a) die Standards für die gemeinsame Informations- und Kommunikationstechnik	a) die Standards für die gemeinsame Informations- und Kommunikationstechnik
b) die mittelfristige Arbeitsplanung (strategische Unternehmensplanung)	b) die mittelfristige Arbeitsplanung (strategische Unternehmensplanung)

	c) die Geschäftsverteilung der Geschäftsführung
c) die wirtschaftlichen Zielvereinbarungen für den Geschäftsführer	d) die wirtschaftlichen Zielvereinbarungen für die Geschäftsführung
d) die Grundleistungen des Zweckverbandes und deren Budget	e) die Grund- und Kernleistungen des Zweckverbandes und deren Budget
e) die Produkte, Verrechnungspreise und Bindefristen	f) die Produkte, Verrechnungspreise und Bindefristen
	g) die Dauer der maximal 5 jährigen Kompensation im Sinne von § 4, Absatz 4
f) die Entgegennahme der Geschäftsberichte (Controlling)	h) die Entgegennahme der Geschäftsberichte (Controlling)
g) die Ernennung, Anstellung, Beförderung, Änderung der Anstellungsverträge und Entlassung des Geschäftsführers beziehungsweise seines Stellvertreters im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher	i) die Ernennung, Anstellung, Beförderung, Änderung der Anstellungsverträge und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher
h) die Ernennung, Anstellung, Beförderung und Entlassung aller Beamten sowie der dem höheren Dienst vergleichbaren Angestellten.	j) die Ernennung, Anstellung, Beförderung und Entlassung aller Beamten sowie der dem höheren Dienst vergleichbaren Beschäftigten.“
3) Der Verwaltungsausschuß erhält im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten die Informationen, die für die Beurteilung der Verhältnisse des Zweckverbandes von Bedeutung sind, insbesondere über: - grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik - die wirtschaftliche Entwicklung des Zweckverbandes - Vorgänge, die für die Liquidität und den wirtschaftlichen Erfolg des Zweckverbandes von erheblicher Bedeutung sein können.	In § 10 Absatz 3 wird „Verwaltungsausschuß“ geändert in „Verwaltungsausschuss“.
§ 11 Sitzungen und Beschlüsse 1) Verbandsversammlung und Verwaltungsausschuß treten bei Bedarf zusammen, die Verbandsversammlung jedoch mindestens zweimal und der Verwaltungsausschuß mindestens viermal im Jahr, ferner dann, wenn mindestens 3 Mitglieder dies mit konkreten Tagesordnungspunkten verlangen.	
2) Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung und mit Erläuterungen unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich ein. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf 3 Werktage verkürzt werden.	In § 11 Absatz 1 wird „Verwaltungsausschuß“ geändert in „Verwaltungsausschuss“.

3) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsausschusses ist ein Beschlußprotokoll zu fertigen, das vom amtierenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den jeweiligen Organmitgliedern und den Mitgliedern des Zweckverbandes zugeleitet.	In § 11 Absatz 3 wird „Beschlußprotokoll“ geändert in „Beschlussprotokoll“.
4) Gegen einen in eigener Zuständigkeit gefaßten Beschluß des Verwaltungsausschusses können innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Niederschrift mindestens ein Drittel der Zweckverbandsmitglieder mit Gründen versehene Einwendungen erheben. Verbleibt der Verwaltungsausschuß bei seinem Beschluß, entscheidet die Verbandsversammlung endgültig.	§ 11 Absatz 4 wird neu gefasst: „4) Gegen einen in eigener Zuständigkeit gefassten Beschluss des Verwaltungsausschusses können innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Niederschrift mindestens ein Drittel der Zweckverbandsmitglieder mit Gründen versehene Einwendungen erheben. Verbleibt der Verwaltungsausschuss bei seinem Beschluss, entscheidet die Verbandsversammlung endgültig.“
5) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlußfassung der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsausschusses nicht möglich ist, entscheidet der Verbandsvorsteher zusammen mit einem Mitglied der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsausschusses. Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.	In § 11 Absatz 5 wird „Beschlußfassung“ geändert in „Beschlussfassung“.
§ 12 Abstimmungen 1) Verbandsversammlung, Verwaltungsausschuß und Rechnungsprüfungsausschuß sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Organ innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Ladung muß hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.	§ 12 Absatz 1 wird neu gefasst: „1) Verbandsversammlung und Verwaltungsausschuss sind beschlussfähig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mehr als die Hälfte der Gesamtstimmen der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsausschusses vertreten. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Organ innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.“
2) Auf Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung des Verwaltungsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses findet § 50 GO NW sinngemäß Anwendung. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.	§ 12 Absatz 2 wird neu gefasst: „2) Auf Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsausschusses findet § 50 GO NW sinngemäß Anwendung. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.“

3) Für die Wahl der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses sowie ihrer Stellvertreter gelten die Vorschriften der GO NW über die Wahl des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter entsprechend.	§ 12, Absatz 3 wird neu gefasst: „3) Die Verbandsversammlung wählt gem. § 15 Abs. 4 GkG NRW aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.“
§ 13 Verbandsvorsteher 1) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie den Zweckverband nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verwaltungsausschusses die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.	§ 13, Absatz 1 wird redaktionell berichtigt: „1) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verwaltungsausschusses die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.“
2) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse vor, wickelt sie ab und unterrichtet die Verbandsversammlung und den Verwaltungsausschuß in allen wichtigen Angelegenheiten. Er ist gegenüber jedem Verbandsmitglied in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes auskunftspflichtig, soweit nicht Rechte oder Interessen anderer Verbandsmitglieder dem entgegenstehen. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes; sein Dienstvorgesetzter ist die Verbandsversammlung.	In § 13 Absatz 2 wird „Verwaltungsausschuß“ geändert in „Verwaltungsausschuss“.
3) Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Anstellung, Beförderung und Entlassung aller Angestellten und Arbeiter, soweit nicht der Verwaltungsausschuss nach § 10 Abs. 2 h) zuständig ist.	In § 13 Absatz 3 wird „Angestellten und Arbeiter“ geändert in „Beschäftigen“.
4) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind zur Teilnahme an der Verbandsversammlung berechtigt. Sie haben beratende Stimme. Der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter ist zur Teilnahme verpflichtet.	
5) Der Verbandsvorsteher trifft die verwaltungstechnischen Zielvereinbarungen für die Führung der laufenden Geschäfte durch den Geschäftsführer. Er stellt den Entwurf der Haushaltssatzung bzw. des Wirtschaftsplanes sowie den des Stellenplanes fest.	§ 13 Abs. 5 wird neu gefasst: „5) Der Verbandsvorsteher trifft die verwaltungstechnischen Zielvereinbarungen für die Führung der laufenden Geschäfte durch die Geschäftsführung. Er stellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes sowie den des Stellenplanes fest.“
	§ 13 Absatz 6 wird hinzugefügt: „6) Der Verbandsvorsteher erlässt einen Geschäftsverteilungsplan (§ 14 Abs. 2) für die Geschäftsführung.“

§ 14 Geschäftsführer	In der Überschrift des § 14 wird „Der Geschäftsführer“ geändert in „Die Geschäftsführung“.
1) Der Geschäftsführer ist im Rahmen der Zielvereinbarungen und Beschlüsse für eine wirtschaftliche und im Vergleich zu freien Marktanbietern wettbewerbsfähige Aufgabendurchführung verantwortlich. Er ist im Rahmen der Haushaltssatzung bzw. des Wirtschaftsplanes und der Zielvereinbarungen zu unternehmerisch-flexiblen Entscheidungen befugt.	§ 14 Absatz 1 wird neu gefasst: „1) Die Geschäftsführung ist im Rahmen der Zielvereinbarungen und Beschlüsse für eine wirtschaftliche und im Vergleich zu freien Marktanbietern wettbewerbsfähige Aufgabendurchführung verantwortlich. Sie ist im Rahmen des Wirtschaftsplanes und der Zielvereinbarungen zu unternehmerisch-flexiblen Entscheidungen befugt.“
2) Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören insbesondere a) die Führung der laufenden Geschäfte für den Verbandsvorsteher gemäß den Zielvorgaben der Organe des Zweckverbandes b) die Leitung und Organisation des inneren Dienstbetriebes c) die Aufstellung der Haushaltssatzung bzw. des Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes d) die Erstellung von Quartalsberichten und das Controlling.	§ 14 Absatz 2 wird neu gefasst: „2) Die Aufgaben der Geschäftsführung und ihre Verteilung regelt die Geschäftsverteilung.“
§ 15 ADV-Fachbeirat und Arbeitskreise 1) Die Mitglieder des Zweckverbandes bestellen je einen Fachvertreter und dessen Stellvertreter für den ADV-Fachbeirat. Den Vorsitz führt der Geschäftsführer oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.	§ 15 Absatz 1 zweiter Satz wird neu gefasst: „Den Vorsitz führt ein Mitglied der Geschäftsführung.“
2) Sitzungen des ADV-Fachbeirates finden mindestens zweimal pro Jahr sowie bei Bedarf statt.	
3) Die Empfehlungen des ADV-Fachbeirates sind dem Verwaltungsausschuß schriftlich bekanntzugeben.	In § 15 Absatz 3 werden „Verwaltungsausschuß“ geändert in „Verwaltungsausschuss“ und „bekanntzugeben“ in „bekannt zu geben“.
4) Bei der Lösung organisatorischer Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung, Einführung und Anwendung automatisierter Verfahren kann der Geschäftsführer Facharbeitskreise aus fachkundigen Bediensteten der Verbandsmitglieder und des Zweckverbandes berufen. Er ist berechtigt, an den Sitzungen der Facharbeitskreise teilzunehmen und kann jederzeit den Vorsitz übernehmen.	§ 15 Absatz 4 wird neu gefasst: „4) Bei der Lösung organisatorischer Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung, Einführung und Anwendung automatisierter Verfahren kann die Geschäftsführung Facharbeitskreise aus fachkundigen Bediensteten der Verbandsmitglieder und des Zweckverbandes berufen. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Facharbeitskreise teilzunehmen, und ein Mitglied der Geschäftsführung kann jederzeit den Vorsitz übernehmen.“

§ 16 Abgabe von Erklärungen 1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsvorsteher und von seinem Stellvertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beamten, Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet. 2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.	In § 16 Absatz 1 wird „Angestellten“ geändert in „Beschäftigten“.
§ 17 Personal 1) Der Zweckverband kann hauptamtlich tätige Beamte sowie Angestellte und Arbeiter zur Erledigung seiner Aufgaben einstellen. Für die Dienstkräfte des Zweckverbandes finden hinsichtlich der Sozialleistungen die für den Rhein-Sieg-Kreis geltenden Regelungen sinngemäß Anwendung.	§ 17 Absatz 1 wird neu gefasst: „1) Der Zweckverband kann hauptamtlich tätige Beamte und Beschäftigte zur Erledigung seiner Aufgaben einstellen.“
2) Hinsichtlich der Übernahme von Mitarbeitern des Rhein-Sieg-Kreises und des Oberbergischen Kreises, die auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.01.1974 für die GKD tätig waren, schließt der Zweckverband mit den beiden Kreisen einen Personalüberleitungsvertrag, in dem auch die Rücknahmeverpflichtungen der bisherigen Arbeitgeber zu vereinbaren sind.	§ 17 Absatz 2 wird neu gefasst: „2) Für Dienstkräfte, deren Zugehörigkeit zum Zweckverband aus einem Überleitungsvertrag resultiert, bleiben dessen Bedingungen erhalten.“
3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für den Geschäftsführer, seinen Stellvertreter und die Beamten des höheren Dienstes sind vom Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Für die übrigen Urkunden, die Anstellungsverträge und die sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern gilt § 16 der Satzung.	§ 17 Absatz 3 wird neu gefasst: „3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Geschäftsführung und die Beamten des höheren Dienstes sind vom Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Für die übrigen Urkunden, die Anstellungsverträge und die sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten gilt § 16 der Satzung.“
§ 18 Leistungsverrechnung 1) Alle Kosten, die bei der Erstellung von Leistungen (§ 4 dieser Satzung) direkt oder indirekt anfallen, werden von den Verbandsmitgliedern leistungsbezogen oder umlagefinanziert getragen. Sie sind durch eine betriebswirtschaftliche Kosten- und Leistungsrechnung auszuweisen.	
2) Die Leistungen, die den einzelnen Verbandsmitgliedern direkt zugerechnet werden können, werden mit den Mitgliedern in Form von Verrechnungspreisen nach Inanspruchnahme abgerechnet.	

3) Die in § 4 Abs. 2 dieser Satzung bzw. vom Verwaltungsausschuß festgelegten Grundleistungen werden, soweit sie nicht leistungsbezogen abgerechnet werden, solidarisch über eine Umlage finanziert.	In § 18 Absatz 3 wird „Verwaltungsausschuß“ geändert in „Verwaltungsausschuss“.
4) Für die Produkte und Leistungen werden im Einzelfall Bindefristen vereinbart.	§ 18 Absatz 4 wird neu gefasst: „4) Für Standardleistungen und Sonderleistungen werden im Einzelfall Bindefristen vereinbart.“
5) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nach Absatz 2 und 3 nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs ausreichen, kann von den Mitgliedern eine Umlage erhoben werden.	
6) Die Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohner getragen. Hierbei gilt die vom Statistischen Landesamt veröffentlichte Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12. des Vorjahres. Die Kreise werden hierbei ebenfalls mit der Summe der Einwohner aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden gerechnet.	§ 18 Absatz 6 wird neu gefasst: „ 6) Die Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohner getragen. Hierbei gilt die vom Landesbetrieb „Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)“ veröffentlichte Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06. des dem Wirtschaftsjahr vorangehenden Jahres. Die Kreise werden hierbei ebenfalls mit der Summe der Einwohner aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden gerechnet“.
7) Sofern im Einzelfall keine besonderen Regelungen getroffen sind, leisten die Verbandsmitglieder zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres Vorauszahlungen auf die zu erwartenden anteiligen Kosten. Die endgültige Kostenbelastung erfolgt nach Ablauf des Rechnungsjahres.	
8) Leistungen, die für die kommunalen Betriebe der Verbandsmitglieder sowie für Dritte erbracht werden, sind diesen Einrichtungen vom Zweckverband unter den gleichen Grundsätzen nach Inanspruchnahme unmittelbar in Rechnung zu stellen.	
§ 19 Jahresabschlussprüfung und sonstige Prüfaufgaben 1) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt dem Gemeindeprüfungsamt der Bezirksregierung, das sich zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedient. Der Verbandsvorsteher schlägt den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor.	§ 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „1) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, die sich zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedient. Der Verbandsvorsteher schlägt den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor.“
2) Die Verbandsversammlung überträgt dem Rechnungsprüfungsamt eines der Zweckverbandsmitglieder gegen Kostenerstattung folgende Aufgaben nach § 103 GO NW: a) die dauernde Überwachung der Kasse sowie die Vornahme von Kassenprüfungen (§ 103 Abs. 1 Ziff. 3 GO)	§ 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „2) Die Verbandsversammlung überträgt dem Rechnungsprüfungsamt eines der Zweckverbandsmitglieder gegen Kostenerstattung folgende Aufgaben nach § 103 GO NW: a) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 103 Abs. 1 Ziff. 5 GO)

b) bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 103 Abs. 1 Ziff. 4 GO). Die Prüfung der ADV-Programme erfolgt mit befreiender Wirkung für alle Verbandsmitglieder und ihrer Einrichtungen. c) die Prüfung von Vergaben (§ 103 Abs. 1 Ziff. 6 GO) Der Prüfungsplan (Art, Umfang, Personaleinsatz) wird vom beauftragten Rechnungsprüfungsamt aufgestellt. Weitere Rechnungsprüfungsämter von Verbandsmitgliedern sind gegen Kostenerstattung zur Amtshilfe verpflichtet.	b) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 103 Abs. 1 Ziff. 6 GO). Die Prüfung der ADV-Programme erfolgt mit befreiender Wirkung für alle Verbandsmitglieder und ihrer Einrichtungen. c) die Prüfung von Vergaben (§ 103 Abs. 1 Ziff. 8 GO) Der Prüfungsplan (Art, Umfang, Personaleinsatz) wird vom beauftragten Rechnungsprüfungsamt aufgestellt. Weitere Rechnungsprüfungsämter von Verbandsmitgliedern sind gegen Kostenerstattung zur Amtshilfe verpflichtet.“
§ 20 Datenschutz Die Daten eines Zweckverbandsmitgliedes dürfen ohne dessen Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden. Der Zweckverband ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.	
§ 21 Haftung Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern oder Dritten infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung durch Organe oder Dienstkräfte des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.	
	§ 21a wird hinzugefügt: **„§ 21a Anteile am Zweckverband** (1) Jedes Mitglied hält einen Anteil am Zweckverband. (2) Insbesondere sind sie entsprechend ihres durchschnittlichen Anteils an den Mitgliederumsätzen am Reinvermögen des Zweckverbandes beteiligt. a) Maßgeblich sind die Umsatzerlöse, die den letzten fünf festgestellten Jahresabschlüssen zu Grunde liegen. § 7 Abs. 2b gilt entsprechend. Umsatzerlöse bereits ausgeschiedener Mitglieder sind einzubeziehen. b) Beim Eintritt eines Mitglieds gilt für das Neumitglied der durchschnittliche Planumsatz aus verbindlichen Leistungsvereinbarungen für die folgenden drei Jahre.“
§ 22 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern 1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Kündigung eines Verbandsmitgliedes gegenüber dem Verbandsvorsteher mit einer Frist von zwei	§ 22 Absatz 1 wird neu gefasst: „1) Nach Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes führen die übrigen Mitglieder den Zweckverband fort.“

Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres wirksam.	
2) Bis zum 31.12.1999 ist die Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen. Der Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband kann damit frühestens zum 31.12.2002 erfolgen. Die Stadt Solingen kann ohne Einhaltung von Fristen das Ausscheiden aus dem Zweckverband erklären, wenn bis spätestens zum 30. Juni 2009 die Stimmrechte und Eigentumsanteile nicht durch eine Satzungsänderung im Sinne des Entwurfes der 6. Satzungsänderung neu geregelt wurden.	§ 22 Absatz 2 wird neu gefasst: „2) Bis zum 31.12.2010 gilt die Regelung: Jedes Verbandsmitglied kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Wirtschaftsjahres seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung erfolgt durch fristgerechte, schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsvorsteher. Die Kündigung wirkt einseitig und konstitutiv. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung ist § 1 der Satzung dahingehend zu ändern, dass der Name des Ausscheidenden als Mitglied gestrichen wird. Die Absätze 3 bis 5 gelten ab 1.1.2011.“
3) Dem ausscheidenden Verbandsmitglied werden auf Antrag seine Daten ausgehändigt. Hierdurch entstehende Kosten trägt das ausscheidende Mitglied.	§ 22 Absatz 3 wird neu gefasst: „3) Jedes Verbandsmitglied kann mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende eines Wirtschaftsjahres seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung erfolgt durch fristgerechte, schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsvorsteher. Die Kündigung wirkt einseitig und konstitutiv. Mit Zustimmung von mehr als zwei Drittel der Stimmen in der Verbandsversammlung kann die Frist auf bis zu zwei Jahre verkürzt werden. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung ist § 1 der Satzung dahingehend zu ändern, dass der Name des Ausscheidenden als Mitglied gestrichen wird.“
4) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch aus dem Aktivvermögen des Zweckverbandes. Produkt- und projektbezogene Einzelvereinbarungen und Bindungsfristen des Verbandsmitgliedes mit dem Zweckverband bleiben vom Ausscheiden unberührt. Für den Fall, dass die Stadt Solingen von der Möglichkeit des § 22 Absatz 2, Satz 3, Gebrauch macht, erfolgt eine Rückabwicklung der aus dem Beitritt resultierenden Vermögensübergänge, der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Rücknahme des übergeleitenden Personals.	§ 22 Absatz 4 wird neu gefasst: „4) Auf den Tag des Ausscheidens eines Mitglieds ist das Reinvermögen des Zweckverbandes zu Marktwerten umfassend zu bewerten. Nicht bilanzierte immaterielle Vermögensgegenstände werden dabei nicht berücksichtigt. Der gemäß § 21a Abs. 2 zu ermittelnde Anteil des Ausscheidenden am Reinvermögen ist zwischen Zweckverband und Ausscheidendem auszugleichen. Dies gilt auch, wenn die Schulden das Vermögen des Verbandes übersteigen.“
	§ 22 Absatz 5 wird hinzugefügt: „5) Der Ausgleichsanspruch gemäß Absatz 4 entsteht mit Ausscheiden des Mitglieds. Er ist mit 2 %-Punkten über dem Basiszins gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt 6 Monate nach dem Ausscheiden.“
	§ 22 Absatz 6 wird hinzugefügt: „6) § 4 Abs. 4 gilt für die durch das Ausscheiden des Mitglieds entfallenden Umsätze entsprechend. Vom Mitglied vor seinem Ausscheiden

	eingegangene Verpflichtungen nach § 4 Abs. 3 bleiben vom Ausscheiden unberührt.“
	§ 22 Absatz 7 wird hinzugefügt: „7) Auf Verlangen des Zweckverbandes ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, entsprechend dem Verhältnis seines letzten festgestellten Umsatzes zum letzten festgestellten Gesamtumsatz der Verbandsmitglieder den auf ihn entfallenden Anteil der Mitarbeiter zu übernehmen; Stellenbruchteile sind aufzurunden. Personalrückführungsmöglichkeiten aus bestehenden Personalübernahmeverträgen sind bevorzugt wahrzunehmen.“
	§ 22 Absatz 8 wird hinzugefügt: „8) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes werden auf seinen Antrag die das ausscheidende Mitglied betreffenden Daten ausgehändigt. Die dadurch entstehenden Kosten trägt das ausscheidende Mitglied.“
§ 23 Auseinandersetzung 1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Entsprechendes gilt für einen etwaigen Fehlbetrag.	§ 23 Absatz 1 wird neu gefasst: „1) Nach Auflösung des Zweckverbandes wird dieser abgewickelt. Das nach Abwicklung verbleibende Reinvermögen wird an die Mitglieder gemäß § 21a verteilt. Fehlbeträge sind entsprechend auszugleichen.“
2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, entscheidet auf Antrag eines Verbandsmitgliedes die zuständige Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes.	Der vormalige § 23 Absatz 2 entfällt.
3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das Personal wieder in die Dienste des Verbandsmitgliedes zurückgeführt, bei dem es bis zur Gründung des Zweckverbandes beschäftigt war.	§ 23 Absatz 3 wird neu nummeriert als 2 und neu gefasst: „2) Personalrückführungsmöglichkeiten aus bestehenden Personalübernahmeverträgen sind wahrzunehmen.“
4) Die übrigen Bediensteten werden anteilig auf die Verbandsmitglieder verteilt, sofern eine betriebsbedingte Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtlich nicht zulässig ist. Kommt eine Einigung über die Verteilung nicht zustande, werden die Dienstkräfte, getrennt nach Beamten, Angestellten und Arbeitern, in der Reihenfolge der jeweils höchsten Eingruppierung in diesen Gruppen und bei gleicher Einstufung nach der Höhe des jeweiligen Jahreseinkommens gemäß dem d’Hondt’schen System von den Verbandsmitgliedern auf der Basis der Einwohnerzahlen (letzte Veröffentlichung des LDS NW) übernommen. Die bei Gründung des Zweckverbandes übernommenen und noch nicht ausgeschiedenen Mitarbeiter werden dabei angerechnet.	Der vormalige § 23 Absatz 4 wird neu nummeriert in § 23 Absatz 3. Im vormaligen § 23 Absatz 4, zweiter Satz wird „Beamten, Angestellten und Arbeitern“ geändert in „Beamten und Beschäftigten“ und „LDS NW“ geändert in „IT.NRW“.

5) Die bei Auflösung des Zweckverbandes bestehenden Versorgungslasten einschließlich eventueller Ausgleichszahlungen an die Zusatzversorgungskasse sind entsprechend der Regelungen in den Abs. 1 und 2 zu verteilen.	§ 23 Absatz 5 wird neu nummeriert als 4 und neu gefasst: „4) Die bei Auflösung des Zweckverbandes bestehenden Versorgungslasten gehen mit dem Personal gemäß Absatz 2 und 3 über. Sie sind zum Zeitpunkt des Personalübergangs aktuell zu bewerten und dem Mitglied im Rahmen der Abwicklung anzurechnen.“
§ 24 Bekanntmachungen 1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf. Sofern es sich um Änderungen der Verbandssatzung handelt, weisen die Zweckverbandsmitglieder in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.	
2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang in den Kreishäusern Siegburg und Gummersbach unterrichtet.	§ 24 Absatz 2 wird neu gefasst: “2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang in den Kreishäusern der verbandsangehörigen Kreise und Ratshäusern der verbandsangehörigen kreisfreien Städte unterrichtet.“
§ 25 Funktionsbezeichnungen Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NW in weiblicher oder männlicher Form geführt.	
§ 26 Inkrafttreten 1) Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung und ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. 2) Der Zweckverband soll seinen Betrieb zum 01.01.1998 aufnehmen. 3) Für die bisherigen Beteiligten an der gemeinsamen Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Rhein-Sieg-Kreis/Oberbergischer Kreis treten die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Datenverarbeitungszentrale (GKD) und die Prüfung nach §§ 79 Abs. 1, 102 Abs. 1 Nr. 4 GO NW, 42 Abs. 1 KrO NW vom 01.01.1974 sowie der Verwaltungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) vom 11.10.1995 durch den Beitritt zum Zweckverband zum 31.12.1997 außer Kraft. Dies wird öffentlich bekannt gemacht.	
	Artikel II **Die 6. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**